

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseur, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseur, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1948)

Heft: 101

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellenvermittlung

Lohnzahlung bei Krankheit

Das Obligationenrecht schreibt vor, daß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der Lohn bei Krankheit (und nach unserer Ansicht auch bei Unfall) gleichwohl für eine verhältnismäßig kurze Zeit bezahlt werden muß (Art. 335). Ein Dienstverhältnis, das bereits

Dienstdauer :

bis 3 Monate
nach 3 Monaten
nach 6 Monaten
nach 9 Monaten
nach 1 Jahr
nach 2 Jahren
nach 3 und mehr Jahren

längere Zeit dauerte, gilt als langfristig abgeschlossen.

Soweit nicht durch speziellen Arbeitsvertrag anders vereinbart wurde, gilt als „verhältnismäßig kurze Zeit“ nach der Praxis der Gewerbegerichte :

Lohnzahlungspflicht :

2 bis 4 Tage
1 Woche
2 Wochen
3 Wochen
1 Monat
2 Monate
3 Monate innerhalb Jahresfrist

Unter den heutigen Verhältnissen gehen die privaten Vereinbarungen eher weiter als diese Normen. Bei hochbezahlten Mitarbeitern, bei welchen die Lohnzahlungspflicht sehr erheblich

sein kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten, je nach Arbeitsvertrag. Verlangen Sie dann von der Stellenvermittlung spezielle Auskünfte.

Der Stellenvermittler.

Briefkasten

Frage 1:

Zurückkommend auf die Antwort im Heft No. 99 betr. Elektrotherapie, für die ich Ihnen und Herrn B. Meyer, Zürich, Elektrotechniker, bestens danke, möchte ich Sie ersuchen, mir die wichtigsten Regeln bei der Anwendung von Kurzwellen anzugeben. Ich habe im vergangenen Sommer in Saison in einem Kurhause gearbeitet und dort wurde neben den Bädern ausschließlich nur noch Kurzwellen verordnet. Da ich lange nicht mehr mit dieser Technik zu tun gehabt hatte, wäre ich froh gewesen um eine Anleitung in der Applikation dieser Behandlungsart. Zum voraus vielen Dank für Ihre Beantwortung! —

Frage 2:

Es würde mich interessieren zu erfahren, ob die Texte unserer 22 Kantone über die Gesetze und Bestimmungen des Gesundheitswesens (sowie die dazugehörigen Verordnungen und Erlasse) im Archiv des Zentralvorstandes aufliegen und ob diese Gesetzes-Sammlungen den Mitgliedern zugänglich sind. —

(Antworten werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.)